



## TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung  
Waldfischbach-Burgalben  
Friedhofstraße 3  
67714 Waldfischbach-Burgalben

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon 06131 9254-0  
Telefax 06131 9254-123  
Mail: [office@lgb-rlp.de](mailto:office@lgb-rlp.de)  
[www.lgb-rlp.de](http://www.lgb-rlp.de)

27.02.2019

Mein Aktenzeichen 3240-0104-19/V1  
Bitte immer angeben!  
kp/mls

Ihr Schreiben vom 16.01.2019  
610-13/03-BPL-  
LDELL

Telefon

### Bebauungsplan "Erweiterungsplan - In der langen Dell" der Ortsgemeinde Hermersberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

#### Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes "Erweiterungsplan - In der langen Dell" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass Hans Wallings Monographie "Der Erzbergbau in der Pfalz von seinen Anfängen bis zu seinem Ende" (2005) Hinweise auf Abbau sowie auf Aufbereitungsrückstände von Eisenerzen im Bereich des "Hüttenkopf" enthält. Weitere Unterlagen hierzu liegen unserer Behörde nicht vor.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter





historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollte bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Dem LGB liegen Hinweise zu ehemaligem Bergbau auf Erze in der Umgebung vor. Die Roherze wurden meist in unmittelbarer Nähe der Förderstollen bzw. -schächte zu Konzentraten aufbereitet. Dabei fielen stark metallhaltige Aufbereitungsrückstände an, die in der Regel ortsnah ungesichert abgelagert wurden. Konkrete Angaben über Kontaminationsbereiche, Schadstoffspektren u.ä. liegen dem LGB ebenfalls nicht vor.

In diesen Ablagerungen können die nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundesbodenschutz-Verordnung erfahrungsgemäß deutlich überschritten werden. Wir empfehlen daher ebenfalls, die Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu überprüfen.

### **Boden und Baugrund**

#### **- allgemein:**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

#### **- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.



### - Radonprognose:

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;



- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

Mit freundlichen Grüßen

( Prof. Dr. Georg Wieber )  
Direktor

G:\prin2\240104191.docx



Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

An die

Abteilung VI  
Referat 62

Im Hause

**Dienstgebäude:**

66953 Pirmasens  
Unterer Sommerwaldweg 40-42

**Allgemeine Öffnungszeiten:**

Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten für  
Zulassungsstelle, Kommunales Jobcenter  
und Abteilung Soziales

**Telefon:** 06331/809-0

**Telefax:** 06331/809-108

**E-Mail:** kv@lksuedwestpfalz.de

SÜD  
WEST  
PFALZ

Aktenzeichen  
VII/70-362-115

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)

Herr Philipp  
r.philipp@lksuedwestpfalz.de

Tel. (06331)

809-227

ZiNr.

E 104

Datum

30.01.2019

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. dem Landesnaturschutzgesetz;  
Naturschutzrechtliche Stellungnahme zur Bauleitplanung der Ortsgemeinde  
Hermersberg; Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterungsplan - In der langen Dell“**

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie  
der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

**Zeichen: 610-13/03-BPL-LDELL**

Zur Beurteilung der Kompensation ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu erstellen und eine artenschutzrechtliche Prüfung einzureichen. Dabei ist insbesondere die Artengruppe „Vögel“ zu berücksichtigen. Zudem ist die zum Zwecke der Kompensation geplante Grünlandextensivierung bzw. -entwicklung (E1 u. E2) näher zu beschreiben.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine weiteren Anregungen zum Umfang des Umweltberichtes. Wir verweisen jedoch auf die Vorgaben der Anlage 1 des Baugesetzbuches. Im weiteren Verfahren folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

In der Kopfzeile der Unterlagen wird der Bebauungsplan „Im Wäldchen“ genannt. Gleiches gilt für die Vorbemerkung in den textl. Festsetzungen und in der Zusammenfassung des Umweltberichts. Hier bitten wir um Klärung.

Die Maßnahmen A1 bis A5 und E1 bis E3 sind in der Planzeichnung darzustellen, sodass diese den einzelnen Flächen eindeutig zugeordnet werden können.

In Ziff. 1.3.12. der textl. Festsetzungen ist die Entwicklung von extensiven Streuobstwiesen vorgesehen. Hierzu sind regionale, kulturhistorisch alte Obstsorten zu verwenden. Die Bäume sind zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Bäume sind gleichwertig zu ersetzen.

Sofern sich die Kompensationsflächen nicht im Eigentum der Ortsgemeinde Hermersberg befinden, sind diese rechtlich zu sichern (z. B. durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit).

Die Pflanzliste soll um Speierling (*Sorbus domestica*), Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *laevigata*) sowie Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) ergänzt werden. Gleichzeitig ist (Besen-) Ginster (*Cytisus scoparius*) zu streichen. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist grundsätzlich untersagt.

In Anlehnung an die LBauO soll bei den textl. Festsetzung folgende Formulierung festgesetzt werden: „Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind als gärtnerisch nutzbare Grünflächen anzulegen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden“. Unseres Erachtens wird dadurch dem

aufkommenden Trend der ökologisch fraglichen „Schottergärten“ entgegengewirkt, womit das lokale Kleinklima verbessert und die Artenvielfalt gefördert wird. Auch wird dadurch das Wasserspeichervermögen der Böden erhöht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Philipp)

**Hinweis:**

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 10 LNatSchG sind Kompensationsflächen und -maßnahmen in einem amtlichen Kompensationsverzeichnis zu führen. Wir bitten die Träger der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 LKompVzVO vom 12. Juni 2018 mit Inkrafttreten der Satzung die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 u. 2 den zuständigen Naturschutzbehörden i. S. d. § 1 elektronisch zu übermitteln. Die Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu berücksichtigen. Nähere Informationen finden Sie unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/>.



Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Dienstgebäude:  
66953 Pirmasens  
Unterer Sommerwaldweg 40-42



Verbandsgemeindeverwaltung

67714 Waldfishbach-Burgalben

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfishbach-Burgalben			
Eing. 25. Feb. 2019			
1/O	1/F	2	3

Öffnungszeiten:  
Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Telefon: 06331/809-0  
Telefax: 06331/809-108  
E-Mail: Kv@lksuedwestpfalz.de

Aktenzeichen

Ankunft erteilt (Name, E-Mail)

Tel. (06331)

ZiNr.

Datum

VI/62

Herr Beihl

809-240

220

20.02.2019

## Vollzug des BauGB

### Gemeinde Hermersberg, Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterungsplan In der Langendell“

#### Ihr Schreiben vom 16.01.2019; Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzliche Bedenken bezüglich der Ausweisung eines Neubaugebietes im Bereich Langendell bestehen unsererseits nicht. Allerdings ist i.V.m. der Ausweisung eines Neubaugebietes die maßgeblichen raumordnerischen Vorgaben zu beachten.

Der Bedarfswert für die Gemeinde Hermersberg beträgt 2,2 ha. Das Plangebiet umfasst 2,7 ha. Dies bedeutet eine Überschreitung von 0,5 ha, die grundsätzlich nicht zulässig ist. Zeitgleich wird der Bebauungsplan „Weselberger Straße – Erweiterungsplan“ erstellt. Vorgesehen sind hier gemischte Bauflächen (Mischgebiet und Dorfgebiet). Aus diesem Plangebiet mit rd. 1,5 ha sind weitere Flächen auf den Bedarfswert anzurechnen. Die Überschreitung des zulässigen Wertes erhöht sich dadurch entsprechend.

Hinsichtlich der Neuausweisung von Wohnbauflächen in der Gemeinde Hermersberg besteht insgesamt Klärungsbedarf. In diesem Zusammenhang wird auch auf unser Schreiben/Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der VG Waldfishbach-Burgalben vom 25.01.2019 verwiesen.

#### Bankverbindungen:

Sparkasse Südwestpfalz (BLZ 542 500 10) Nr. 83

Postbank Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) Nr. 5280673

Internetadresse: <http://www.lksuedwestpfalz.de>

#### Annahmezeiten der Kfz-Zulassungsstelle:

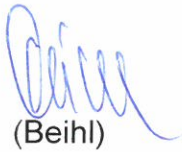
Montag bis Freitag 7.30 - 11.30 Uhr

Montag bis Mittwoch 13.30 - 15.00 Uhr

Donnerstag 13.30 - 16.30 Uhr

In der Anlage ist ein Schreiben der unteren Naturschutzbehörde in unserem Hause beigelegt. Das Schreiben wird Bestandteil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.



(Beihl)

Anlage: 1



## Philipp Lösch

---

**Von:** Schindler, Thomas (GDKE) <thomas.schindler@gdke.rlp.de>  
**Gesendet:** Montag, 28. Januar 2019 13:48  
**An:** Philipp Lösch  
**Betreff:** Hermersberg Bebauungsplan "Erweiterungsplan - In der langen Dell"

Hermersberg Bebauungsplan "Erweiterungsplan - In der langen Dell"

Ihr Zeichen: 610-13/03-PBL-LDELL

Ihr Schreiben vom: 16.01.2019

Sehr geehrter Herr Lösch,

im Vorhabengebiet sind **erdgeschichtliche Funde und Befunde zu erwarten** (Trias, ca. 235 Mio. Jahre alt). Wir müssen am weiteren Verfahren beteiligt werden. Der Direktion Landesarchäologie - **Erdgeschichte**- ist der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit vor bzw. während der Erdarbeiten die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

**Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen.** Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - **Erdgeschichte**-, Niederberger Höhe 1, D-56077 Koblenz, 0261-6675-3033, Fax 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers richtet sich nach §21 (3) Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden VV und ist im Vorfeld rechtzeitig mit uns abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass erdgeschichtliche Voruntersuchungen der Fläche zur Planung der notwendigen Maßnahmen wie Grabungen erforderlich sind. Diese können in Form von Baggerschürfen erfolgen. In der Ausschreibung für die Erdarbeiten sind diese möglichst schon zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der **Erdgeschichte**. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

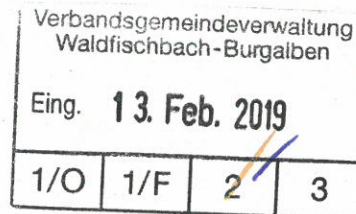


--  
Dr. Thomas Schindler  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Direktion Landesarchäologie  
-Erdgeschichte-  
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ  
Niederberger Höhe 1  
D-56077 Koblenz



Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer  
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung  
67710 Waldfishbach-Burgalben



DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10  
67346 Speyer  
Telefon 06232 675740  
landesarchaeologie-  
speyer@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Mein Aktenzeichen  
E2019/0131 dh

Ihr Schreiben vom  
16.01.2019  
AZ.:610-13/03-BPL-LDELL

Ansprechpartner / E-Mail  
Dr. David Hissnauer  
david.hissnauer@gdke.rlp.de

Telefon / Fax  
06232 675740  
06232 675760

11.02.2019

**Betr.: Bebauungsplan „Erweiterungsplan – In der langen Dell“, OG  
Hermersberg; Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2  
BauGB;  
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1/2

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten  
Parkplätze und Parkhäuser  
im Innenstadtbereich



LANDESARCHÄOLOGIE



3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Dr. David Hissnauer



# Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Röchlingstraße 1 • 67663 Kaiserslautern

## Dienststelle Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung  
Friedhofstraße 3  
67714 Waldfischbach-Burgalben

Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben			
Eing. 04. März 2019			
1/O	1/F	2/	3

Röchlingstraße 1  
67663 Kaiserslautern

Telefon: 06 31 / 8 40 99 - 0  
Telefax: 06 31 / 8 40 99 - 499  
Internet: www.lwk-rlp.de

Aktenzeichen (Im Schriftverkehr stets angeben)

14 – 04.03

Auskunft erteilt - Durchwahl

Herr Cornelius - 418

*jochen.cornelius@lwk-rlp.de*

Datum

01.03.2019

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**  
**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hermersberg**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes "Erweiterungsplan- In der langen Dell"**  
**Hier: Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom: 16.01.2019

Az: 610-13/03-BPL-LDELL

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen o.g. Bebauungsplan werden aus landwirtschaftlicher Sicht **Bedenken** vorgetragen. Durch die Planung würden die nordöstlich angrenzenden Teilflächen des Wirtschaftsweges mit der Plannummer 466 eingezogen werden. Dieser Wegeabschnitt hat eine besondere Erschließungsfunktion für die Bereiche Wäldchensweg und Wäldchengewann, zumal sich in diesem Bereich noch eine landwirtschaftliche Lagerhalle der Familie Weis befindet. Aus unserer Sicht könnte der Wirtschaftsweg in der bestehenden Form erhalten bleiben, ohne dass dies die Ausführung des Bebauungsplanes beeinträchtigt. Vielmehr würde die Erschließung der angrenzenden Flächen sichergestellt und die spitzwinklig und nur schwer fahrbare neue Wegequerung an dieser Stelle entfallen. Die Querverbindung könnte dann südlich der unteren Grünfläche hergestellt werden. Wir sehen zudem auch eine Einschränkung der Nutzbarkeit des südöstlichen Wirtschaftswegeteils durch die Darstellung der anzupflanzenden Bäume. Zum Einen ist die Pflege zur Freihaltung des Lichtraumprofils des Wirtschaftsweges recht kostenintensiv, zum Anderen sind bei Beachtung des Nachbarrechts Rheinland Pfalz keine ausreichenden Grenzabstände zum Wirtschaftsweg möglich. Alternativ könnten die Baumpflanzungen auf der Parzelle 501 bzw., auf den Flächen für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert wenn der Wirtschaftsweg mit Plannummer 478 als alternative Erschließungsmöglichkeit für den o.g. landwirtschaftlichen Bereich instand gesetzt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Jochen Cornelius)

K:\Raumordnung\Aktenplan\2019\14.04 Bauleitplanung und Landschaftsplanung\04.03 Bebauungspläne\Hermersberg 19-03-01 Lange Dell.doc

Zentrale: 55543 Bad Kreuznach, Burgenlandstraße 7 - Telefon: 06 71 / 79 30 - Telefax: 06 71 / 79 31 99

Bankverbindung: Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG. IBAN: DE95 5609 0000 0002 0166 63, (BIC: GENODE51KRE) -  
Postgirokonto Ludwigshafen, IBAN: DE04 5451 0067 0032 6046 79 (BIC: PBNKDEFF)

## Philipp Lösch

---

**Von:** Baumgaertner, Ulrich <Ulrich.Baumgaertner@wald-rlp.de>  
**Gesendet:** Freitag, 15. Februar 2019 14:01  
**An:** Philipp Lösch  
**Cc:** Allmosloechner, Bastian  
**Betreff:** Erweiterungsplan - In der langen Dell OG Hermersberg

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.01.2019 Az: 610-13/03-BPL-LDELL

Sehr geehrte Damen und Herren,

südlich des geplanten Neubaugebietes befinden sich unterhalb der Hangkante Privatwälder. Hierbei ist das Flurstück mit der Nummer 502 mit Wald in noch recht jungem Stadium bestockt. Für die Laubbäume in diesem Bereich muss mit einer Endhöhe von ca. 25 m gerechnet werden. Das südlichste Baugrundstück liegt mit der Grenze an der kürzesten Stelle nur etwa eine halb Baumlänge entfernt. Dies kann später zu Einschränkungen für den Privatwaldbesitzer führen, daher sollte der Abstand der Bebauungsgrenze etwa eine Baumlänge betragen.

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes ist am südlichen Rand eine Erschließung durch einen Wirtschaftsweg geplant. Dieser Weg ist die einzige Möglichkeit für die Privatwälder in diesem Bereich Holz zu lagern und ggf. mit einem Langholz-LKW abfahren zu lassen. In der Planung sollte daher eine entsprechende Breite, Tragfähigkeit und ausreichendes Lichtraumprofil mit bedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

--

Ulrich Baumgärtner  
- Büroleiter -  
FORSTAMT JOHANNISKREUZ  
Hauptstr. 3  
67705 Johanniskreuz

Tel. 06306 – 92 10 12  
Fax. 06306 – 92 10 28  
[ulrich.baumgaertner@wald-rlp.de](mailto:ulrich.baumgaertner@wald-rlp.de)  
[www.wald-rlp.de](http://www.wald-rlp.de)



Pfalzwerke Netz AG - Postfach 21 73 65 - 67073 Ludwigshafen

Verbandsgemeindeverwaltung  
Waldfischbach-Burgalben  
Friedhofstraße 3  
67714 Waldfischbach-Burgalben

NB-AB\_EP  
Jens Kannengießer  
Telefon: 0621 585-2287  
Telefax: 0621 585-2965  
E-Mail: externe-planungen\_kreuzungen@pfalzwerke-netz.de

Zeichen: BG17-2019-745-17386-01  
(bitte immer angeben!)

Datum: 25. Februar 2019

Weitergabe nur per E-Mail

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterungsplan – In der langen Dell“,  
Ortsgemeinde Hermersberg**

**hier: Ihr Schreiben vom 16.01.2019, Zeichen: 610-13/03-BPL-LDELL**

Guten Tag,

im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes haben wir keine Anregungen. Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches sowie Belange der Ortsgemeinde Hermersberg. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben aber nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Plangebiet) sind derzeit die nachstehend aufgeführten Versorgungseinrichtungen als Bestand zu berücksichtigen:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG
1	0,4-kV-Starkstromkabelleitungen, Ortsnetz Hermersberg
lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Hermersberg
2	0,4-kV-Starkstromkabelleitungen und Leuchten (Straßenbeleuchtungsanlage)

Zur Information über den Bestand der Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Seite 2

Schreiben vom 25. Februar 2019, Zeichen: BG17-2019-745-17386-01

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite ([www.pfalzwerke-netz.de](http://www.pfalzwerke-netz.de)) zur Verfügung steht.

#### Zeichnerische Berücksichtigung

Vorgenannte Versorgungseinrichtungen bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung in der Planzeichnung zum Bebauungsplan.

#### Textliche Berücksichtigung

Zur textlichen Berücksichtigung der im Plangebiet aktuell bestehenden Versorgungseinrichtungen regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes, unter Punkt **1.5 Hinweise** den nachstehend in Kursivschrift dargestellten Inhalt zu ergänzen:

##### **1.5.2 Schutz von Versorgungseinrichtungen / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen**

*Im Plangebiet befinden sich unterirdische Stromversorgungseinrichtungen, die in der Planzeichnung nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungseinrichtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.*

*Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.*

*Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.*

Seite 3

Schreiben vom 25. Februar 2019, Zeichen: BG17-2019-745-17386-01

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregung eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

Freundliche Grüße

Pfalzwerke Netz AG  
Netzbau  
Anlagenbau + Externe Planungen



Isolde Schuster  
Expertin Koordination Externe Planungen

Anlage 1: Lageplan NSP      Auszug aus Plan 440063C1

Unsere Datenschutzbestimmungen finden Sie unter:  
<https://www.pfalzwerke-netz.de/datenschutz.php>





AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Saarbrücken		
ONB	Waldfishbach-Burgalben	AsB	6
Bemerkung:		VsB	
		Name	Schneider.Alfred PTI 11(TH)
		Datum	06.02.2019
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1



Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest,  
PTI 11, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern

**Verbandsgemeindeverwaltung  
Waldfischbach-Burgalben**

Friedhofstraße 3  
**67710 Waldfischbach-Burgalben**

Ihre Referenzen	Az.: 610-13/03-BPL-LDELL
Ansprechpartner	Alfred Schneider, PTI11 Saarbrücken, PB 3
Durchwahl	0681 – 840 6721
Aktenzeichen	051-19 NWKL/AS
Datum	06.02.2019
Betrifft	Bebauungsplan „Erweiterungsplan-In der langen Dell“, Ortsgemeinde Hermersberg

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lösch,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern  
Postfach 2501, 67613 Kaiserslautern  
Telefon 0631 – 207 - 4148  
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668  
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF  
Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender)  
Walter Goldenits (Vorsitzender),

Hausanschrift  
Postanschrift  
Telekontakte  
Konto  
Aufsichtsrat  
Geschäftsführung



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest		
PTI	Saarbrücken		
ONB	Waldfishbach-Burgalben	AsB	6
Bemerkung:		VsB	
		Name	Schneider.Alfred PTI 11(TH)
		Datum	06.02.2019
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1250
		Blatt	1

# Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben

**Ortsgemeinde:** Hermersberg  
**Sachbearbeiter:** Herr Rapp  
**Aktenzeichen:** 3 / 610-13/03 BPL-LDLL sowie BPL-WS  
**Datum:** 21.01.2019  
**Thema:** **Stellungnahme der Verkehrsbehörde zum BBPL-Entwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung**

## Aktenvermerk

### 1. In der Langen Dell:

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt durch eine Stichstraße mit Wendehammer. Diese ist im Schnitt 6,50 m breit. Gehwege scheinen nicht vorgesehen zu sein. Zusätzlich sind Parkflächen für ca. 8 Fahrzeuge angeordnet.

Wenn die Verkehrsarten **Kraftfahrzeuge und Fußgänger** nicht getrennt werden, ist die Straße als verkehrsberuhigter Bereich nach Zeichen **325.1 / 325.2** StVO anzulegen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Rahmen einer **T-30-Zone ist nicht ausreichend.**

Verkehrsberuhigte Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

In Anbetracht der ca. 30 Hausgrundstücke werden die zusätzlichen 8 Parkflächen eher nicht ausreichen um Besucherverkehr unterzubringen, da die auf den Grundstücken vorgeschriebenen 2 Stellplätze schon für die Hausbewohner benötigt werden.

Wegen der Fahrbahnbreite von 6,50 m, ist es grds. möglich, Parkmöglichkeiten in der Straße zu markieren. Diese wirken auch geschwindigkeitsdämpfend, wenn sie entsprechend angeordnet sind.

Es sollte vermieden werden, dass es zu inkonsistenten Beschilderungen wie im Baugebiet Grasdelle kommt.

### 2. Weselberger Straße:

Da die Erschließung entweder über die Landesstraße oder durch private Wege hergestellt wird, bestehen seitens der Verkehrsbehörde keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Aufgestellt:

  
(Udo Rapp)

An FB 2 zum Akt.

gesehen:

  
(Lothar Weber)  
Bürgermeister

**Besuchszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Mittwoch bis 18.00 Uhr, Freitag 08.30 – 13.00 Uhr**

**Dienstgebäude:**  
Friedhofstraße 3  
67714 Waldfischbach-Burgalben

**Verbandsangehörige Gemeinden:Bankverbindungen:**

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg  
Höheinöd, Horbach, Schmalenberg,  
Steinalben, Waldfischbach-Burgalben

Volksbank Kaiserslautern e.G  
BIC: GENODE61KL1  
Sparkasse Südwestpfalz  
BIC: MALADE51SWP

IBAN: DE61 5409 0000 0081 2530 13  
IBAN: DE85 5425 0010 0050 0004 62

**Internet:**

[www.vgwaldfischbach-burgalben.de](http://www.vgwaldfischbach-burgalben.de)

**Besuchszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Mittwoch bis 18.00 Uhr, Freitag 08.30 – 13.00 Uhr**

# Beteiligung der Verbandsgemeindewerke Waldfischbach- Burgalben

Vorhaben: Aufstellung eines Bebauungsplanes „In der Langen Dell“

Ort: Hermersberg

Straße: Zur Fliegerwiese

Flurstück:

## Abwasserbeseitigung:

**Schmutzwasser:** Das Schmutzwasser kann in die vorhandene Schmutzwassertransportleitung ins Klappertal eingeleitet werden. Aufgrund der Topografie müssen vermutlich 2 Schmutzwasserleitungen mit zwei Einleitestellen gebaut werden.

Die Kläranlage Waldfischbach-Burgalben ist in der Lage das anfallende Schmutzwasser aufzunehmen.

**Oberflächenwasser:** Das Oberflächenwasser muss im Plangebiet zur Versickerung gebracht werden. Die Möglichkeit zur Versickerung muss geprüft werden. Ausreichende Flächen müssen zur Verfügung stehen. Die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes ist sinnvoll.

**Allgemein:** Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vergrößert sich das Einzugsgebiet der Kläranlage Waldfischbach-Burgalben. Aus diesem Grund muss die Einleiterlaubnis der Kläranlage angepasst werden. Die dadurch anfallenden Kosten müssen auf die Grundstückseigentümer im Bebauungsplan umgelegt werden.

**Starkregen:** Bei der Planung ist darauf zu achten, dass Starkregenereignisse schadlos abgeleitet werden können. Dabei ist insbesondere auf den Straßenquerschnitt zu achten, der als Abflusswirksamer Querschnitt dienen soll. Aus diesem Grund ist es sinnvoll die Straße mit Bordanlage oder mit Mittelrinne zu planen.

Am südlichen Ende des Plangebietes ist der kritische Punkt bei Starkregenereignissen, da sich hier der Tiefpunkt in der Straße befindet. Damit die Unterlieger nicht überflutet werden sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Evtl. ist auf das Baugrundstück am Tiefpunkt zu verzichten.

Im Wendehammer in der Straße „Am Winkel“ kommt es jetzt schon bei stärkeren Regenereignissen zu Wasseraustritt aus der Kanalisation.

Um die Unterlieger zu schützen sollte diese Straßenfläche an den Regenwasserkanal mit entsprechender Dimensionierung angeschlossen werden.

### **Wasserversorgung:**

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet der Schutzzone III und IV. Einschränkungen sind zu beachten.

Die Wasserversorgung der Grundstücke ist möglich. Die Wasserleitung kann an den Bestand in der Straße „Grasdelle“ angeschlossen werden.

Durch das Plangebiet verläuft derzeit die Hauptwasserleitung vom Wasserhaus Hermersberg in die Ortslage. Die Leitung muss im Zuge der Erschließung um das Baugebiet verlegt werden.

### **Löschwasserversorgung:**

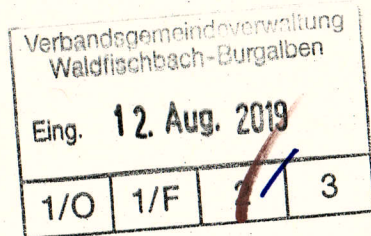
Die Löschwasserversorgung hat für die Straßen Grasdelle und Zur Fliegerwiese gerade so ausgereicht. Um die Löschwasserversorgung im Plangebiet zu gewährleisten muss unter Umständen eine Druckerhöhungsanlage bzw. Löschwasserbecken gebaut werden.

### **Aufgestellt:**

Waldfischbach- Burgalben, 21.02.2019

  
.....  
Stellv. Werkleiter

Jochen Könnel



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |  
67655 Kaiserslautern

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben  
Friedhofstraße 3  
67714 Waldfishbach-Burgalben

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

8. August 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
90 91-44.03.10.01-	08. Juli 2019	Frau Geib	0631 62409-457
206:32/5	30. Juli 2019	silvia.geib@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418

Bitte immer angeben!

## Auskunft aus dem Bodenschutzkataster gemäß § 9 Abs. 5 Landesboden- schutzgesetz (LBodSchG),

**Hermersberg, Ablagerungsstelle Reg.- Nr. 340 06 016 – 0206**

Sehr geehrter Herr Lösch,  
sehr geehrter Herr Könnel,

in der Anlage erhalten Sie einen Flurkartenauszug der Altablagerung

### **Reg.- Nr. 340 06 016 – 0206, Ablagerungsstelle Hermersberg, Wäldchen am Schulstück**

zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist nicht bekannt.

Bei der Fläche handelt es sich um eine **altlastverdächtige Altablagerungen** i. S. v. § 2 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Einstufung ist u. a. abhängig von der maßgebenden Nutzung (tatsächliche bzw. pla-

1/4

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN: DE7954500000054501505  
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)



nungsrechtlich zulässige Nutzung i. S. von § 4 Abs. 4 BBodSchG). Ändert sich diese, kann das zu einer Neubewertung führen.

Bei der seinerzeit durchgeführten Einstufung war die Nutzung der Fläche (unbebaut) zugrunde gelegt worden. Sollte sich zwischenzeitlich die Nutzung insoweit ändern oder bereits geändert haben, ist im Rahmen evtl. geplanter Baumaßnahmen eine Gefährdungsabschätzung zu empfehlen.

Hierzu sind in aller Regel weitere Erhebungen (historische Recherche durch Befragungen, Auswertung von Akten, Karten, Luftbildern u.ä.) sowie örtliche Untersuchungen (Schürfe, Sondierungen, Bohrungen u.ä., chemische Analysen von Boden-, Wasser- und ggf. Luft- und Bodenluftproben) notwendig.

Gemäß dem Erhebungsbogen wurde die Altablagerung in einer Mächtigkeit von bis zu 2 m aufgefüllt. Neben Bauschutt- und Erdaushub enthält sie auch verrottbare Abfälle (Siedlungsabfälle); eine Gasentwicklung kann demzufolge nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich grundsätzlich die Besorgnis möglicher Gasschäden sowie Gefährdungen durch Gaswanderungen im Untergrund für nahegelegene Bebauungen.

Die Erfassungsergebnisse beruhen allein auf Akten- und Kartenauswertungen, Befragungen und Ortsbegehungen. Sie geben somit nur schon Bekanntes wieder. In Sonderfällen wurden Luftbilder, soweit verfügbar, herangezogen. Örtliche Untersuchungen wie z.B. Bohrungen und Analysen wurden nicht durchgeführt.

Die Daten konnten nicht immer vollständig erhoben werden und sind zudem mit Unsicherheiten behaftet. Die Erhebungsergebnisse reichen in aller Regel für eine Beurteilung der von der Altablagerung ausgehenden Gefährdungen nicht aus.

Die Herausgabe der Daten aus dem Bodenschutzkataster erfolgt im Vollzug des Bodenschutzrechts (§ 9 Abs. 5 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)). Sie werden Ihnen zur Wahrnehmung der Ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben übermittelt. Sie sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt.





**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Bereich weiterhin bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf meinem aktuellen Kenntnisstand. Der Flächenstatus wird fortgeschrieben, sollten mir weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung des Grundstücks relevante Erkenntnisse vorgelegt werden.

Falls Sie über Informationen verfügen, bitte ich um Mitteilung.

Vorsorglich wird auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

Bei der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltung Südwestpfalz) liegen möglicherweise Informationen zu bodenschutzrechtlich relevanten Vornutzungen, Schadensfällen oder Verdachtsflächen vor, die mir bislang nicht bekannt sind. Ich empfehle Ihnen daher, sich ggf. auch dorthin zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Trenkel

**Anlagen**

Hinweise zu Auskünften aus dem Bodenschutzkataster

1 Flurkartenauszug

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt



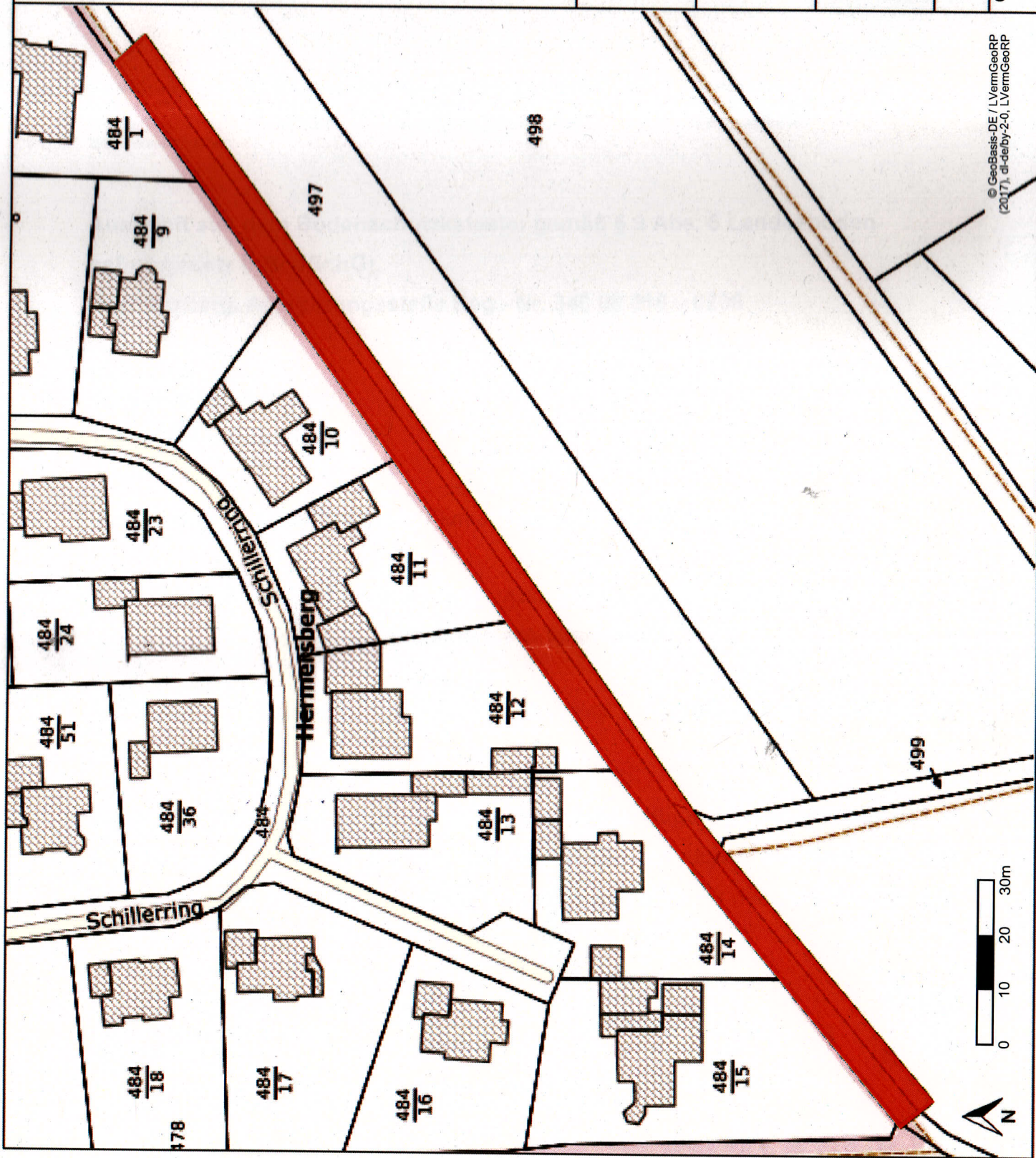
## HINWEISE ZU AUSKÜNFTEN AUS DEM BODENSCHUTZKATASTER

### Rechtsgrundlagen

- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz** (LBodSchG) vom 25.07.2005, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz v. 02.08.2005
- **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG) vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt 1998 TI. I, S. 502 ff.)

### Begriffe

- **Altablagerungen** sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (siehe § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG).
- **Altstandorte** sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (siehe § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG).
- **Altlasten** sind Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden (siehe § 2 Abs. 5 BBodSchG).
- **Altlastverdächtige Flächen** sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (siehe § 2 Abs. 6 BBodSchG).
- **Verdachtsflächen** sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht (siehe § 2 Abs. 4 BBodSchG).
- **Schädliche Bodenveränderungen** sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (siehe § 2 Abs. 3 BBodSchG).



© GeoBasis-DE / LVermGeoRP  
(2017), dt-deby-20, LVermGeoRP



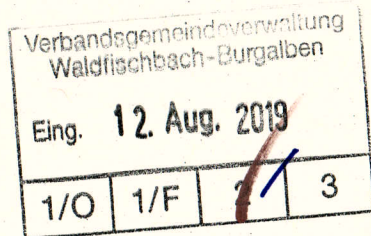
**Rheinland-Pfalz**  
STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

**Bodeninformationssys  
tem Rheinland-Pfalz  
(BISRP)**

Kartenausgabe aus dem  
Bodenschutzkataster  
(BoKat)  
Reg.-Nr.: 340 06 016 - 0206

Maßstab 1:1000      Stand: 06.08.2019

Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung  
und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz  
Koblenz



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |  
67655 Kaiserslautern

REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ

Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben  
Friedhofstraße 3  
67714 Waldfishbach-Burgalben

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 62409-0  
Telefax 0631 62409-418  
referat32@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

8. August 2019

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
90 91-44.03.10.01-	08. Juli 2019	Frau Geib	0631 62409-457
206:32/5	30. Juli 2019	silvia.geib@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418

Bitte immer angeben!

## Auskunft aus dem Bodenschutzkataster gemäß § 9 Abs. 5 Landesboden- schutzgesetz (LBodSchG),

**Hermersberg, Ablagerungsstelle Reg.- Nr. 340 06 016 – 0206**

Sehr geehrter Herr Lösch,  
sehr geehrter Herr Könnel,

in der Anlage erhalten Sie einen Flurkartenauszug der Altablagerung

### **Reg.- Nr. 340 06 016 – 0206, Ablagerungsstelle Hermersberg, Wäldchen am Schulstück**

zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Die genaue Abgrenzung der Altablagerung ist nicht bekannt.

Bei der Fläche handelt es sich um eine **altlastverdächtige Altablagerungen** i. S. v. § 2 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Einstufung ist u. a. abhängig von der maßgebenden Nutzung (tatsächliche bzw. pla-

1/4

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank Ludwigshafen  
IBAN: DE7954500000054501505  
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)



nungsrechtlich zulässige Nutzung i. S. von § 4 Abs. 4 BBodSchG). Ändert sich diese, kann das zu einer Neubewertung führen.

Bei der seinerzeit durchgeführten Einstufung war die Nutzung der Fläche (unbebaut) zugrunde gelegt worden. Sollte sich zwischenzeitlich die Nutzung insoweit ändern oder bereits geändert haben, ist im Rahmen evtl. geplanter Baumaßnahmen eine Gefährdungsabschätzung zu empfehlen.

Hierzu sind in aller Regel weitere Erhebungen (historische Recherche durch Befragungen, Auswertung von Akten, Karten, Luftbildern u.ä.) sowie örtliche Untersuchungen (Schürfe, Sondierungen, Bohrungen u.ä., chemische Analysen von Boden-, Wasser- und ggf. Luft- und Bodenluftproben) notwendig.

Gemäß dem Erhebungsbogen wurde die Altablagerung in einer Mächtigkeit von bis zu 2 m aufgefüllt. Neben Bauschutt- und Erdaushub enthält sie auch verrottbare Abfälle (Siedlungsabfälle); eine Gasentwicklung kann demzufolge nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Hieraus ergibt sich grundsätzlich die Besorgnis möglicher Gasschäden sowie Gefährdungen durch Gaswanderungen im Untergrund für nahegelegene Bebauungen.

Die Erfassungsergebnisse beruhen allein auf Akten- und Kartenauswertungen, Befragungen und Ortsbegehungen. Sie geben somit nur schon Bekanntes wieder. In Sonderfällen wurden Luftbilder, soweit verfügbar, herangezogen. Örtliche Untersuchungen wie z.B. Bohrungen und Analysen wurden nicht durchgeführt.

Die Daten konnten nicht immer vollständig erhoben werden und sind zudem mit Unsicherheiten behaftet. Die Erhebungsergebnisse reichen in aller Regel für eine Beurteilung der von der Altablagerung ausgehenden Gefährdungen nicht aus.

Die Herausgabe der Daten aus dem Bodenschutzkataster erfolgt im Vollzug des Bodenschutzrechts (§ 9 Abs. 5 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)). Sie werden Ihnen zur Wahrnehmung der Ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben übermittelt. Sie sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt.



**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Bereich weiterhin bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf meinem aktuellen Kenntnisstand. Der Flächenstatus wird fortgeschrieben, sollten mir weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung des Grundstücks relevante Erkenntnisse vorgelegt werden.

Falls Sie über Informationen verfügen, bitte ich um Mitteilung.

Vorsorglich wird auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (Regionalstelle der SGD Süd) mitzuteilen.

Bei der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltung Südwestpfalz) liegen möglicherweise Informationen zu bodenschutzrechtlich relevanten Vornutzungen, Schadensfällen oder Verdachtsflächen vor, die mir bislang nicht bekannt sind. Ich empfehle Ihnen daher, sich ggf. auch dorthin zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Trenkel

**Anlagen**

Hinweise zu Auskünften aus dem Bodenschutzkataster

1 Flurkartenauszug

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt



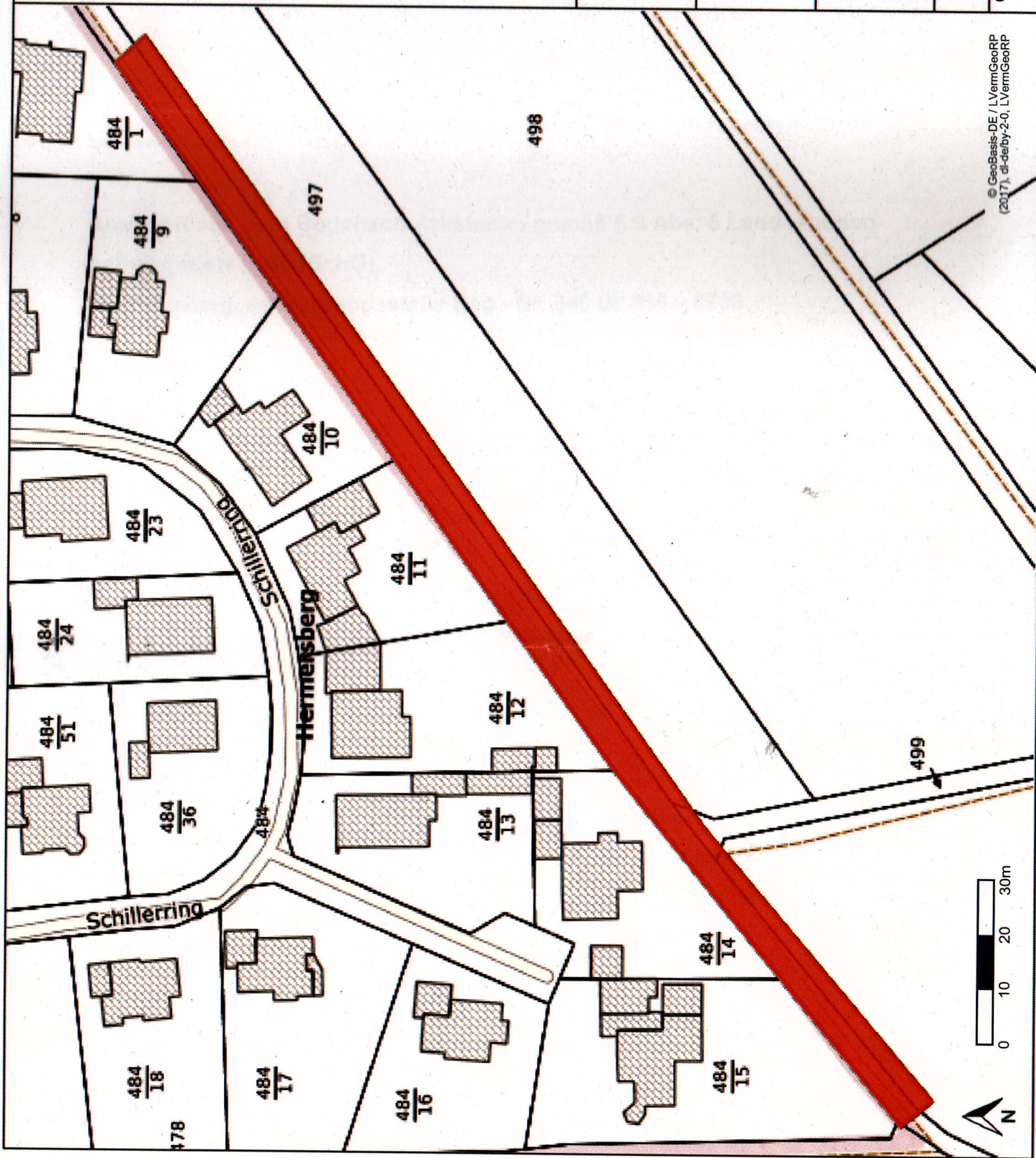
## HINWEISE ZU AUSKÜNFTEN AUS DEM BODENSCHUTZKATASTER

### Rechtsgrundlagen

- **Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz** (LBodSchG) vom 25.07.2005, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz v. 02.08.2005
- **Bundes-Bodenschutzgesetz** (BBodSchG) vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt 1998 TI. I, S. 502 ff.)

### Begriffe

- **Altablagerungen** sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (siehe § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG).
- **Altstandorte** sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist, ausgenommen Anlagen, deren Stilllegung einer Genehmigung nach dem Atomgesetz bedarf (siehe § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG).
- **Altlasten** sind Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden (siehe § 2 Abs. 5 BBodSchG).
- **Altlastverdächtige Flächen** sind Altablagerungen und Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht (siehe § 2 Abs. 6 BBodSchG).
- **Verdachtsflächen** sind Grundstücke, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen besteht (siehe § 2 Abs. 4 BBodSchG).
- **Schädliche Bodenveränderungen** sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (siehe § 2 Abs. 3 BBodSchG).



© GeoBasis-DE / LVermGeoRP  
(2017), dt-de/by-2.0, LVermGeoRP



**Rheinland-Pfalz**  
STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
SÜD

**Bodeninformationssys  
tem Rheinland-Pfalz  
(BISRP)**

Kartenausgabe aus dem  
Bodenschutzkataster  
(BoKat)  
Reg.-Nr.: 340 06 016 - 0206

Maßstab 1:1000      Stand: 06.08.2019

Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung  
und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz  
Koblenz



Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz  
Bahnhofstraße 24 | 66953 Pirmasens

Verbandsgemeindeverwaltung  
Waldfischbach\_Burgalben  
z. Hd. v. Herrn Philipp Lösch

67710 Waldfischbach-Burgalben

**Dienstort Kusel**

Bahnhofstraße 59  
66869 Kusel  
Telefon 06331 5011 1150  
Telefax 06331 5011 2200  
vermka-wpf@vermkv.rlp.de  
www.vermkv.rlp.de

14.02.2019

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner(in) / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
36 122- 022 StBPL Bitte immer angeben!	16.01.2019 610-13/03-BPL- LDELL	Michael Loos michael.loos@vermkv.rlp.de	0633150112101 06331 5011 2200

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Hermersberg**

**Aufstellung B-Plan „Erweiterungsplan-in der langen Dell“**

Sehr geehrter Herr Lösch,

im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden von unserer Seite folgende Bedenken oder Anregungen vorgebracht:

1. Wir regen an, als Kartengrundlage für den Bebauungsplan einen aktuellen Auszug aus den Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte – zu verwenden und das jeweilige Datum des Auszuges zu vermerken.
2. Mit dem Vertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Gesamtvertrag VermKV/Kommunen) aus dem Jahr 2002 steht den Kommunen eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Kommunen erhalten regelmäßig aktuelle Geobasisdaten der VermKV. Die

1/3

**Weiterer Dienstort:**  
Bahnhofstraße 24  
66953 Pirmasens  
Telefon 06331 5011-1150  
Telefax 06331 5011-1400

**Geschäftszeiten:**  
Montag – Freitag 8.00 – 13.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

Kommunen dürfen diese Daten an Auftragsdaten-verarbeiter (z. B. Planungsbüros, IT-Dienstleister) weitergeben. Es obliegt der Kommune, den Auftragnehmer zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen, gemäß Anlagen 5 und 6 zum Gesamtvertrag, zu verpflichten.

Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags VermKV/Kommunen ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

**„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“.**

Im vorliegenden Fall wurde als Grundlage die Liegenschaftskarte u.a., ohne den korrekten Hinweis. Wir bitten Sie diesen anzubringen.

3. Bemaßung. Im Plan finden sich nur wenige Maße. Weshalb die Straße an einer Stelle 6,53 m und an anderer 6,50m erschließt sich nicht . Der Wirtschaftsweg erscheint mit 6,09 m bzw. mit 6.06 m zu breit. Die Bemaßung der Baufenster (Abstand zur Straße) etc. sollte im Plan dargestellt werden.
4. Die Ausgleichsflächen, Versickerungsflächen und übrige über den Vorwegabzug nach §55 BauGB bereit zu stellenden Flächen befinden sich alle am Gebiet. Der Flächenabzug ist daher sehr hoch und würde, falls eine gesetzliche Bodenordnung notwendig wäre, evtl. zu einem Abzug führen, der die Durchführbarkeit erschwert oder sogar gänzlich unmöglich macht. Sollte eine Baulandumlegung angedacht sein, bitten wir Sie sich mit uns in Verbindung zu setzen.
5. Die geplante Planverwirklichung sollte im textlichen Teil erwähnt werden

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Loos